

Beschwerderegeln an der Gustav-Heinemann-Schule Hofgeismar

Verabschiedet in der Gesamtkonferenz vom 11. August 2017

Grundsatz:

Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft - also Lehrkräfte und Mitarbeiter¹, Schüler und Eltern - hat das Recht, Beschwerden vorzubringen, diese prüfen und bearbeiten zu lassen.

Beschwerden von Eltern und Schülern

Beschwerden von Eltern und Schülern über Mitschüler oder Lehrkräfte

Wenn Eltern und Schüler die Notwendigkeit einer Beschwerde sehen, so beschreiten sie - je nach Sachlage - einen der folgenden Wege:

1. Wollen sich Eltern oder Schüler über das Verhalten von Mitschülern oder über das Verhalten oder die Beurteilungsentscheidungen von Lehrkräften beschweren, so treten sie zunächst an die betroffene Lehrkraft selbst heran und versuchen, die Probleme beizulegen.
2. Sollte sich dieser Weg als erfolglos erweisen, so sprechen sie den Klassenlehrer an. Zusätzlich können die Beschwerden auch der SV, der Schulsozialarbeit und dem Elternbeirat mitgeteilt und mit den entsprechenden Stellen beraten werden.
3. Sollte sich trotz der Hinzuziehung des Klassenlehrers (ggf. SV, Schulsozialarbeit und Elternbeirat) nichts am Verhalten des Mitschülers ändern bzw. sollten die gewünschten Veränderungen im Lehrerverhalten nicht eintreten, so tragen sie ihre Beschwerde bei der Schulzweigeitung vor.
4. Sollte auch die Beschwerde bei den Schulzweigeitungen kein Abstellen des Fehlverhaltens des Mitschülers oder der Lehrkraft bewirken, so können Schüler bzw. deren Eltern ihre Beschwerde beim Schulleiter vorbringen.
5. Sollte die Situation sich aus Sicht der Eltern/des Schülers nicht schulintern klären lassen, können sie ihre Beschwerde auch beim zuständigen Schulaufsichtsbeamten vorbringen.

Grundsätzlich gilt: Den von Lehrkräften verhängten Erziehungsmitteln ist Folge zu leisten. Es existiert kein förmliches Widerspruchsrecht gegen sie. Sollten Schüler oder Eltern mit den verhängten Erziehungsmitteln nicht einverstanden sein, so dürfen sie ihnen nicht eigenmächtig nicht nachkommen, sondern müssen parallel das Gespräch suchen, indem sie zeitnah einen der oben aufgeführten Schritte gehen.

¹ Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine Nennung beider Genera verzichtet.

Beschwerden von Eltern und Schülern über die Schulleitung:

1. Sollten Schüler oder Eltern Probleme mit dem Verhalten oder den Entscheidungen der Schulleitung haben, so suchen sie zunächst das Gespräch mit dem Schulleiter, um Klärung oder Abänderung einer Situation herbeizuführen.
2. Sollte das Gespräch mit dem Schulleiter keine Klärung bewirken, so können Schüler bzw. deren Eltern ihre Beschwerde beim zuständigen Schulaufsichtsbeamten im Schulamt für die Stadt und den Landkreis Kassel vorbringen.

Beschwerden von Lehrkräften und Mitarbeitern

Beschwerden von Lehrkräften und Mitarbeitern über Schüler oder Eltern

1. Sollten Lehrkräfte Gründe sehen, sich über Schüler oder Eltern zu beschweren, und sollten diese Angelegenheiten nicht von den Lehrkräften durch Gespräche mit den Schülern und den Eltern bzw. gegenüber den Schülern durch Erziehungsmittel geregelt werden können, so haben sie die Möglichkeit, die Angelegenheit bei der Schulzweigeitung vorzubringen.
2. Die Schulzweigeitung setzt sich vermittelnd oder - wenn nötig - durch andere Maßnahmen ein, um die Situation zu klären, z.B. indem sie eine Klassenkonferenz einberuft, den Schulleiter hinzuzieht oder Ähnliches.
3. In akuten Fällen kann sich die Lehrkraft auch direkt an den Schulleiter wenden.

Beschwerden von Lehrkräften und Mitarbeitern über andere Lehrkräfte oder Mitarbeiter

Sollten Lehrkräfte Gründe sehen, sich über Kollegen zu beschweren, so können sie folgende Wege beschreiten:

1. Wollen sich Lehrkräfte über einen Kollegen, sein Verhalten oder Beurteilungsentscheidungen beschweren, so treten sie möglichst zeitnah an die betroffene Lehrkraft selbst heran und versuchen, die Probleme im Gespräch beizulegen.
2. Sollte dieses Gespräch nicht erfolgreich verlaufen, kann sich die Lehrkraft an den Personalrat wenden, der wiederum in einem weiteren Gespräch vermittelnd zwischen den Kollegen eingreifen kann.
3. Sollte auch diese Auseinandersetzung nicht die gewünschten Konsequenzen haben bzw. möchte die Lehrkraft den Personalrat nicht kontaktieren, kann sie ihre Beschwerde auch direkt bei einem Mitglied der Schulleitung vorbringen.

Beschwerden von Lehrkräften und Mitarbeitern über die Schulleitung

Sollten Lehrkräfte Gründe sehen, sich über Mitglieder der Schulleitung zu beschweren, so

1. sollten sie zunächst das persönliche Gespräch mit dem entsprechenden Kollegen der Schulleitung suchen.
2. haben sie zudem im - auf Wunsch jährlich stattfindenden - Personalgespräch, die Gelegenheit dazu, ihre Beschwerden vorzubringen.

3. In akuten Fällen sollten sie das Gespräch mit dem Schulleiter zeitnah suchen. Zu diesem Gespräch kann die jeweilige Lehrkraft auch eine Vertrauensperson oder einen Vertreter des schulischen Personalrats hinzuziehen.
4. Wenn sie es für gegeben hält, so kann die Lehrkraft ihr Anliegen auch dem Personalrat vortragen und sich von diesen Personen vertreten lassen.
5. Sollte das Gespräch mit dem Schulleiter keine Klärung bewirken, so können Lehrkräfte ihre Beschwerde auf dem Dienstweg beim zuständigen Schulaufsichtsbeamten vorbringen. Die Beschwerde kann telefonisch, sollte aber möglichst schriftlich vorgetragen werden.